

VERORDNUNG

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen vom 12.6.1981, mit welcher zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen, störenden Lärmes auf Grund des § 2 Landespolizeigesetzes vom 5.7.1976, LGBl.60/76, eine Lärmschutzverordnung erlassen wurde, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.3.1985 wie folgt geändert:

§ 1

Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

Die Verrichtung lärmeregender Haus-, Hof- und Gartenarbeiten ist verboten

- a) an Sonn- und Feiertagen überhaupt,
- b) an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Normalzeit, bzw. von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr Sommerzeit,
- c) außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und des Friedhofes während Beerdigungen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten, wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben u.dgl. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken u.ä..

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern- und Fahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im verbauten Ortsgebiet und in einem Bereich von 300 Metern außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tongeräten

- (1) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern, Autoradios usw. ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen sowie Sport- und Spielplätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird.
- (2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, dürfen die im Abs.1 genannten Tonempfangs- und Wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden.

§ 4

Kraftfahrzeuglärm

Gemäß § 1 des Landespolizeigesetzes 1976 und der Straßenverkehrsordnung 1960 ist verboten;

- 1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren unnötig laut zu schließen,
- 3. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
- 4. mit Fahrzeugen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu verwenden.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu ats 10.000,- oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft (§4 Landespolizeigesetz).
- (2) Bei Vorliegen von besonderen erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
- (3) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6

Ausnahmebestimmungen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) alle Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft, außer die im §1 namentlich genannten Tätigkeiten,
- b) das Läuten der Kirchenglocken und das Schlagen der Turmuhr,
- c) Veranstaltungen wie Platzkonzerte, Dorffeste, Umzüge u.dgl.,
- d) die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Zimmerling Josef

An der Amtstafel angeschlagen am 9.4.1985

Abgenommen am 24.4.1985